

zum Theil bedeutenden Handel mit Preußen, so wie andererseits den Verkehr mit Böhmen, sehr begünstigen würde. Um deutlich zu sein, darf ich nur die Linien bezeichnen, welche die Städte Dresden, Radeberg, Pulsnitz, Camenz und Hoyerswerda, so wie in anderer Richtung Camenz, Elstra, Bischofswerda, Neustadt und Schandau bilden; auch darf ich nur den Anschluß an die sächsisch-schlesische sowohl, als an die sächsisch-böhmische Eisenbahn hervorheben. Ich glaube daher, daß gerade diese Straße, abgesehen von ihren localen Beziehungen und der dringenden Unterstützung einer einzelnen Stadt, auch im allgemeineren Interesse von der hohen Staatsregierung berücksichtigt werden dürfte.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so wird der Herr Referent das Schlusswort haben.

Referent Abg. v. d. Planitz: Ich will jetzt mit dem Herrn Secretair nicht darüber rechten, ob die Petition, welche er erwähnt hat, im Landesinteresse sei oder nicht. Die Deputation glaubte allerdings, daß es sich hier nur von einem Provinzialinteresse dabei handeln könne. Wenn derselbe der Verbindung mit den Nachbarstaaten gedacht hat, so ist es wahr, daß diese Verbindung von einer Stadt unsers Landes aus durch diesen Antrag bewirkt würde, ich muß aber bemerken, daß die wichtigsten Verbindungen mit dem Königreiche Preußen bereits durch Straßen hergestellt sind. Indessen will ich nicht der Wichtigkeit der von dem geehrten Abgeordneten bevorworteten Straße entgentreten, sondern diese paar Worte nur zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens mir erlaubt haben.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so will ich die Frage stellen, ob die Kammer den Antrag der Deputation genehmige: die sämtlichen Petitionen, den Chausseebau betreffend, der hohen Staatsregierung zur nähern Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. v. d. Planitz: Es sind nun, nachdem der Bericht über den Bauetat geschlossen war, der Deputation noch drei Petitionen zugestellt worden, welche mit dem Bauetat in Verbindung stehen, aber andere Gegenstände, als Chausseebau, betreffen. Es ist das erstens die Petition von dem Grundstücksbesitzer Karl August Miesch und Gen. in Strehla um Herstellung eines festen Ufers zu Verhütung fernerer ihren Grundstücken drohender Nachtheile. Die Petenten haben sich schon an die Staatsregierung mit ihrem Gesuche gewendet, sind aber von derselben abfällig beschieden worden, aus dem Grunde, weil die Staatsregierung zur Zeit nicht in dem Besitze der Mittel sei, um ihrem Gesuche abzuhelfen. Die Nothwendigkeit einer Abhilfe wird übrigens von der Staatsregierung gar nicht verkannt. Die Deputation glaubt nunmehr, daß, da die Staatsregierung durch die neue und verstärkte Bewilligung, welche wahrscheinlich auch in der jenseitigen Kammer für den Wasserbau bestätigt wird, werde in die Lage gesetzt werden, dem Gesuche der Petenten Abhilfe zu gewähren. Sie glaubt daher, der Kammer anrathen zu können, auch diese Petition mit den übrigen an die hohe Staatsregierung zur geneigten Erwägung und geeigneten Berücksichtigung

abzugeben. Die beiden andern Petitionen sind von Uferbewohnern der Mulde ausgegangen, die sich darüber beklagen, daß so wenig für Reinigung des Flußbettes der Mulde gethan werde, so daß die Mulde häufig Einbrüche in die umliegenden Grundstücke mache, ihr Grundeigenthum schmälere und Heger ansehe, die ihnen Gefahr brächten. Das Petikum ist darauf gerichtet, die Staatsregierung möge für Wegschaffung dieser Heger Sorge tragen. Die Deputation ist allerdings der Meinung gewesen, daß die Heger zu dem Regale gehörend, als Eigenthum der Krone anzusehen seien. Sie hat daher einen directen Antrag, ob dieses Petikum zu unterstützen sei oder nicht, keineswegs stellen können, sondern hat die Ansicht gefaßt, es sei am zweckmäßigsten, auch diese Petitionen mit den übrigen der hohen Staatsregierung zu übergeben, welche das Gesuch der Bittsteller prüfen und sie deshalb später bescheiden werde. Ich glaube, daß die geehrte Kammer gegenwärtig, selbst wenn über diese beiden letzten Gegenstände ein weitläufiger Bericht erstattet werden würde, sich zu keinem andern Resultate bewegen finden könnte, als diese Petitionen der hohen Staatsregierung zur nähern Kenntnißnahme, Erwägung und geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie die von dem Herrn Referenten so eben angedeuteten Petitionen ebenfalls der Staatsregierung zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung empfehlen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Wir können nun zu einem andern Gegenstande der Tagesordnung übergehen, der mit dem so eben beendigten Gegenstande in genauem Zusammenhange steht, nämlich zum Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Gemeinde zu Kleinwolmsdorf, die Herstellung ihrer Communicationswege auf Staatskosten betreffend.

Referent Abg. v. d. Planitz: Der Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Gemeinde zu Kleinwolmsdorf, die Herstellung ihrer Communicationswege auf Staatskosten betreffend, lautet:

Der zweiten Deputation ist von der geehrten Kammer die Berichterstattung über alle den Straßen- und Wegebau betreffenden, bei der geehrten Kammer eingegangenen Petitionen aufgegeben worden. Die Deputation wird sich dieser Pflicht in der Hauptsache bei Berathung des Budgets entledigen. Sie erlaubt sich jedoch, wegen der von der Gemeinde zu Kleinwolmsdorf eingereichten Petition besondern Vortrag zu erstatten, da der Inhalt derselben wesentlich von dem der übrigen abweicht, daher nicht allein einen besondern Vortrag rechtfertigt, sondern auch die Deputation zu Abfassung eines andern, von den übrigen abweichenden Gutachtens veranlaßt hat. —

Es wendet sich nämlich der Gemeinderath zu Kleinwolmsdorf bittend und beziehentlich beschwerend an die Ständerversammlung, um dieselbe zu einer Intercession in Betreff einer Wegebauangelegenheit zu Gunsten der Commune Kleinwolmsdorf zu veranlassen.

Die Petenten geben an, daß durch Anfuhr der großen Quaderstücke zu der innerhalb ihrer Flur gelegenen Brücke der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ihre Communicationswege, obgleich sie immer der Pflicht der Wegebauunterhaltung vollständig